

„S. Poenitentiaria, attentis expositis, tribuit Tibi, dilecto in Christo confessario, saeculari vel regulari, ex approbatis ab Ordinario loci ad libitum oratoris latoris (Empfänger der gratia) electo (er kann also zu einem andern Priester gehen, es muß nicht der frühere sein) facultatem, Apostolica auctoritate ipsum oratorem, si ita sit, absolvendi a censuris et excommunicatione, peccatis et sacrilegiorum reatibus ob praedicta quomodolibet incursis in forma Ecclesiae consueta, ac dispensandi cum eo eadem apost. auct. ab irregularitate ex violatione censurarum quomodolibet contracta; iniuncta ei gravi poenitentia salutari, necnon, quod officium confessarii, quo tam perditus abusus est, omnino dimittat infra terminum a Te, pensatis circumstantiis, statuendum, non tamen ultra tres menses (mitunter werden größere Zeiträume angegeben), dimissumque non amplius reassumat; et interea absteineat a confessionibus personae complicitis (personarum complicitum) quantum citra grave scandalum fieri potest (dieses Verbot bleibt selbst im Falle der Fristverlängerung meist aufrecht) eamque (easque), si ad eum recurrerit (recurrerint), monitam (monitas) de nullitate antecedentium absolutionum, ad alium confessarium non complicem remittat. Pro foro conscientiae et in sacramentali confessione tantum, ita ut huiusmodi gratia in foro externo nullatenus ei suffragetur. Praesentibus attente perlectis et statim post executionem sub poena excommunicationis latae sententiae per Te combustis.

Romae, ddo. . . .“

Der Beichtvater, der nach Gebrauch der Vollmacht das Reskript nicht sofort verbrennt, ist exkommuniziert.

Da die Reskripte oft sehr undeutlich geschrieben sind, so dürfte die Veröffentlichung des Textes von Interesse sein. Die Adresse der heiligen Pönitenziarie lautet: Al eminentissimo e reverendissimo Cardinale Penitenziario maggiore, Roma, piazza della cancellaria apostolica.

P. S. . . .

IX. (Sterbesakramente mit Celebration im Notfalle.)

Ein Schulkasus. Kunibert, Pfarrer und Schulinspektor von H., hält in seiner Bergfiliale, die eine starke Stunde von H. entfernt ist, nachmittags Schulvisitation. Da wird er aus dem Schulzimmer gerufen und erfährt, daß der Dorfschmied der Filiale, Theobald, ein bekannter Trinker, neben seinem Amboss von einem Schläge getroffen, zusammengebrochen sei. Kunibert geht in das Haus des Schmiedes und findet Theobald bewußtlos auf seinem Bette liegen, wohin er von seinen erschrockenen Angehörigen gebracht worden war.

I. Alle Versuche, ein Zeichen von Bewußtsein von ihm zu erlangen, schlagen fehl und so gibt ihm denn Kunibert ohne weiteres die Losprechung: „Si dispositus ex ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine P. et F. et Sp. Si. Amen“.

II. Kunibert möchte dem Sterbenden auch die heilige Delung erteilen; aber das heilige Del ist in der Pfarrkirche unten im Tale und um es von dort zu holen, braucht ein guter Fußgänger und Bergsteiger mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden; in der Zwischenzeit aber wird Theobald voraussichtlich sterben? Was tun? Für alle Fälle schickt er den Sohn des Schmiedes, einen starken, zuverlässigen Burschen, in die Pfarrei mit den nötigen Weisungen, das heilige Del zu bringen.

III. Kunibert denkt natürlich auch an die heilige Wegzehrung. Nach einigem Hin- und Herdenken entschließt er sich in Anbetracht der Notlage, trotzdem er nicht mehr nüchtern ist und trotz der Nachmittagszeit, in der Filialkapelle, in der er monatlich zweimal zu zelebrieren pflegt, das heilige Meßopfer darzubringen *ad conficiendum viaticum*.

Er läßt den Filialküster rufen und geht mit ihm zur Kapelle. Aber was müssen sie da sehen! Offenbar ist da ein Einbruch verübt worden, denn alles ist in der größten Unordnung. Kunibert geht aber entschlossen voran, kleidet sich an, so weit die vorhandenen Paramente es gestatten: er geht an den Altar nur mit Albe und Kasel angetan, nur mit Kelch und Patene, ohne Kelchvelum, ohne Purifikatorium, ja ohne Korporale. Den Küster läßt er inzwischen den gewöhnlichen Meßwein und in Ermangelung von Hostien ein Schnittchen reinen Weizenbrotes holen und beginnt die heilige Messe *de requiem* — ohne Ministrant, ohne Lichter, ohne Kreuzifix. Zum Offertorium ist der Küster wieder zurück und so geht dann die heilige Messe voran. Bei der Kommunion des Priesters kommt ein Bote: Theobald sei in den letzten Zügen. Kunibert genießt eilig das heilige Blut, zieht die Kasel aus, legt das abgebrochene Stück der heiligen Brotgestalt auf die Patene, eilt damit in das nahe Haus des Kranken und reicht dem besinnungslosen Sterbenden, ohne das Konfiteor beten zu lassen, in einem Löffel Wasser die heilige Wegzehrung.

IV. Da Theobald doch nicht sofort zu sterben scheint, geht Kunibert in die Kapelle zurück, purifiziert den Kelch und die Patene — da kein Purifikatorium zur Stelle ist, spült er den Kelch mehrmals mit Wasser — vollendet die heilige Messe und begibt sich dann wieder ans Sterbebett. Es vergeht noch eine ganze Stunde, ehe Theobald seinen Geist aufgibt. Fünf Minuten nach dem Hinscheiden des Vaters kommt sein Sohn mit dem heiligen Dele, und Kunibert, wiederum kurz entschlossen, salbt dem (wenigstens scheinbar) Verstorbenen die Stirne unter der Formel: „*Si adhuc vivis, per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen.*“

Was sagt nun die Moral zur Handlungsweise Kuniberts in diesem Falle, der sich praktisch kaum je verwirklichen wird, der aber geeignet erscheint, die Grenzlinien des Erlaubten für die schwierigsten Umstände theoretisch anzugeben?

Ueber bedingte oder absolute Losprechung Bewußtloser, vergleiche diese Zeitschrift 1900, S. 94 ff.

I. Die abgekürzte Form für die Losprechung von Sünden und Sünden ist dann zu gebrauchen, wenn nach dem Urteil des Absolvierenden 1) der Pönitent dem Tode so nahe ist, daß er beim Gebrauch der gewöhnlichen Formel schon vor den Worten: „Dei ego te absolvo a peccatis tuis etc.“ stürbe; — hiebei ist keine Rücksicht zu nehmen auf die Meinung jener, nach welchen der wahre Tod später eintritt als der scheinbare; 2) wenn nach dem Urteil des Absolvierenden der Tod zwar noch nicht auf der Stelle erfolgt, der Gebrauch der gewöhnlichen Formel jedoch die rechtzeitige Spendung der anderen Sakramente in Gefahr brächte. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn der Priester das heiligste Sakrament oder das heilige Del bei sich hat, oder wenn er mehreren Verunglückten die Losprechung in articulo mortis geben will, die Sterbenden aber nicht gemeinsam absolvieren kann. Wenn also Kunibert glaubte, Theobald liege schon in den letzten Zügen, dann mußte er nach 1) die abgekürzte Form der Losprechung gebrauchen. Wenn er aber erkannte, daß der Sterbende noch eine oder zwei Minuten leben würde, so mußte er für eine gewissere Disposition des Beichtkinds sorgen. Und obschon Theobald ganz bewußtlos zu sein schien, mußte Kunibert doch versuchen, ihm die notwendigen Akte vorzusprechen; denn es ist eine begründete Annahme, daß bei „Bewußtlosen“, zumal bei solchen, welche vom Schlagflusse gerührt werden, der Gehörsinn am längsten seine Leistungsfähigkeit bewahrt.

Nachdem endlich Kunibert sah, daß Theobald nach der Losprechung noch weiter lebte, mußte er wenigstens jetzt durch Vorsagen der nötigen Akte die Disposition des Sterbenden wahrscheinlicher machen und dann wiederum von neuem die bedingte Losprechung erteilen. Kunibert fehlte also dadurch, daß er nicht für eine bessere Disposition des Pönitenten sorgte, obschon er es mit einiger Wahrscheinlichkeit von Erfolg hätte tun können.

Zu II. Kunibert läßt das heilige Del durch einen Laien holen: dafür verdient er in diesem Falle nur Lob, keinen Tadel. In extremis extrema tentanda und Sacramenta propter homines. Die Losprechung war ihrem Werte nach recht zweifelhaft; die Wirkung der heiligen Delung ist bedeutend sicherer — wenn auch nicht ganz sicher, daß er also für die Möglichkeit der heiligen Delung Sorge trug, war ganz am Platze, ja gefordert. Der Umstand, daß er das heilige Del durch einen Laien besorgen lassen mußte — weil er selbst beim Sterbenden bleiben wollte — ist nicht so ungeheuerlich, daß er deswegen auf die mögliche Erteilung der heiligen Delung hätte verzichten müssen.

Zu III. Zur Zelebration durfte sich Kunibert dann (und nur dann) entschließen, wenn er 1. die begründete Ansicht hatte, daß der Kranke die Zeit der heiligen Messe überleben würde; 2. die moralische

Gewißheit, daß Theobald in der Zwischenzeit nicht wieder zu sich kommen und so einer sicheren Losprechung fähig würde; für diesen Fall mußte dann Kunibert beim Kranken bleiben; und 3. endlich mußte er sich vergewissern oder es wenigstens für möglich halten, daß der Kranke imstande war, überhaupt etwas zu sich zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen sagt Lehmkühl (*Theologia moralis*¹⁰ II n. 161): „Imo addam, si (quod practice vix juvabit notasse) aegrotus hujus sacramenti (scil. ss. Eucharistiae) solius satis certo capax sit, eo quod absolutio propter sensuum rationisque aegroti destitutionem maneat dubia et quod S. Oleum defecerit neque haberi tam cito possit, celebrari debere, etiam post meridiem“. Ganz genau Kuniberts Fall! Wenn also Kunibert eine normale Messe lesen konnte, so durfte (nach Lehmkühl: mußte) er es tun.

Nun aber eine heilige Messe auf so abnorme Art! Kuniberts ganzer Ornat bestand aus Albe und Kasel! Damit ist er bis hart an die Grenze des Erlaubten gegangen: „Defectus casulae vel albae tantus censetur, ut fere ne ad Viaticum quidem conficiendum liceat sine illis celebrare: S. Alph. n. 377; reliquae vestes etsi, quando plures simul desunt, materiam gravis praecepti constituunt, tamen ex necessitate Viatici consecrandi aut scandalali evitandi (e. g. si cum scandalo populi diebus festivis Sacrum futurum non esset) licite omittuntur“ sagt Lehmkühl a. a. D. n. 230. Kunibert las eine Requiemsmesse, obgleich am Tage ein festum duplex war; aber auch deswegen ist er in dieser Notlage nicht zu tadeln: „Qualitas Missae de praecepto quidem est, at non de gravi, excluso scandalo et contemptu, vel nisi frequenter diebus vetitis Missae diei non convenientes dicantur“. Lehmkühl a. a. D. n. 239. — Es genügte auch, in diesem Falle in der missa quotidiana pro defunctis eine einzige Oratio zu beten. — Vielleicht war die Farbe der Kasel nicht schwarz — aber „color paramentorum praeceptum grave per se non constituit“, sagt wiederum Lehmkühl a. a. D. n. 230. —

Kunibert zelebrierte auch ohne Korporale; „in gravi vero necessitate licebit sine eo celebrare“. Lehmkühl a. a. D. n. 229. In einem solchen Falle dürfte es aber angezeigt sein, die konsekrierte heilige Hostie stets auf die Patene und nicht auf das Altartuch — vielleicht war in Kuniberts Falle ein solches nicht einmal vorhanden — zu legen und das Kreuzzeichen während des „Liberam nos quaesumus“ mit der bloßen Hand zu machen.

Wir dürfen annehmen, daß der Küster nach seiner Rückkehr irgend eine Kerze oder irgend ein Licht angezündet hat. Zur Frage schreibt Lehmkühl a. a. D. n. 233: „Ad conficiendum viaticum plerique etiam censent, sacerdotem sine ullo lumine celebrare non posse: S. Alph. n. 394, Tamb. 1. c. cap. 5 § 4; at si agatur de summa necessitate moribundi sensibus destituti, non video, cur non possimus cum Lacroix l. 6 p. 2 n. 392 contrariam opinionem

„probabilem“, immo valde probabilem dicere, in quam etiam Gobat, Sporer (De Euch. n. 381) etc. inclinant.“ — Ein Kruzifixbild wird für die heilige Messe nur sub veniali verlangt; Runibert konnte also in seiner Notlage davon absehen. — Daß er die heilige Messe ohne Ministrant anfang, ist entschuldbar: „Licet sine ministro celebrare, approbante S. Alph. ob conficiendum Viaticum“ (Schmkuhl a. a. O. n. 244).

Was ist aber dazu zu sagen, daß Runibert mit gewöhnlichem, gesäuertem Weizenbrot zelebrierte? Wenn er für sich dachte: „Was in allen Kirchen des griechischen Ritus erlaubt ist, was auch lateinische Priester in griechischen Kirchen tun dürfen, das wird auch mir nicht versagt sein, wo das ewige Heil eines Sterbenden auf dem Spiele steht“, dann kann er jedenfalls subjektiv von aller Schuld freigesprochen werden. Ja, es ist probabel, daß unter diesen Umständen die Zelebration mit gesäuertem Brot auch objektiv erlaubt war. Der heilige Alphons schreibt (Th. M. I. 6. n. 203) zu unserer Frage: „An in casu necessitatis ad praebendum viaticum infirmo possit sacerdos latinus consecrare in fermentato“: „Affirmant Major et Tanner apud Renzi; quia, ut dicunt, praeceptum divinum suscipiendi viaticum praevalere debet praecepto humano celebrandi in azymo. Sed negat communis et probabilior sententia . . . Ratio, quia in hoc casu praeferenda est reverentia erga tantum sacramentum utilitati proximi, cui tale sacramentum non est simpliciter necessarium.“ Hierzu ist ein doppeltes zu bemerken: einmal nennt St. Alphons die negative Meinung communis (!) et probabilior, gesteht also der andere eine wahre Probabilität zu; sodann trifft die Unterstellung, mit welcher er die leugnende Sentenz zu stützen sucht, in unserem Falle nicht zu; denn man darf wohl kühn behaupten, daß die heilige Eucharistie für den sterbenden Schmied ein sacramentum simpliciter necessarium war.

(Dazu sei bemerkt: der heilige Alphons nennt die verneinende Ansicht communis et probabilior, daß dann die bejahende nach vere et solide probabilis sei, läßt sich nicht mehr behaupten. Ferner führt der heilige Lehrer für die erstere Meinung nur zwei Autoren an: Major und Tanner, von denen nur letzterer als auctor gravis gilt. Zur Begründung der äußeren Probabilität werden aber allgemein fünf oder sechs auctores scientia et prudentia insignes erfordert. Betreffs der Notwendigkeit der Kommunion lehren die Dogmatiker (cf. Pohle III.³ S. 302), sie sei für die Erwachsenen notwendig necessitate praecepti, aber nicht necessitate medii. Das Gebot verpflichtet zwar vor allen tempore mortis; allein es ist auch zu beachten, daß, wer unwürdig das Viatikum empfängt, dem Gebote nicht Genüge leistet, daß der Zustand der heiligmachenden Gnade die conditio sine qua non der Gnadenwirkung der heiligen Eucharistie ist. War also durch Erweckung der Reueakte und durch die Absolution für den Kranken zur Genüge gesorgt, so war für den Schmied,

der ein „bekannter Trinker.“ war, das sacramentum sc. eucharistiae nicht mehr simpliciter necessarium. Hatten aber jene Akte (Vorbeten der Reue und Absolution) keine Wirkung, so konnte auch die Spendung der Wegzehrung keine Heilswirkung hervorbringen, war sogar eine profanatio sacramenti. Noldin III⁶ S. 153 sagt daher klar und deutlich: Bewußtlosen kann die Wegzehrung gegeben werden, wenn sie die Absicht haben, sie zu empfangen (was bei denen vorausgesetzt werden kann, die christlich gelebt haben), und wenn jede Gefahr der Verunehrung ausgeschlossen ist. Sie muß ihnen aber nicht gegeben werden. „Et quamvis absolute eis dari possit, usus tamen raro habet, ut sensibus destitutis detur eucharistia.“ (D. R.)

Es wurde bisher vorausgesetzt, daß Kunibert der festen Ueberzeugung war, das Brot, das er konsekrierte, sei wahres Weizenbrot, also materia valida, wenn auch unter anderen Umständen materia illicita; konnte er diese Ueberzeugung vernünftigerweise nicht haben, war dies Brot seiner Meinung nach eine materia dubia, dann gilt der Satz: „Materiam dubiam consecrare vix unquam licet, nisi forte ad sacrificium complendum, si materia certo valida jam haberi nequeat“ (Lehmkuhl a. a. D. n. 120), dann war auch das Sakrament der heiligen Eucharistie von zweifelhafter Gültigkeit, dann war die Gefahr der Idololatrie so groß, daß sie auch unter den angegebenen Umständen nicht herbeigeführt werden durfte.

Kunibert unterbrach nach der sumptio sanguinis die heilige Messe. Lehmkuhl erlaubt die Unterbrechung der heiligen Messe zwischen Wandlung und Kommunion (a. a. D. n. 247), wenn es sich um die Taufe, Lossprechung eines Sterbenden oder die Delung eines Bewußtlosen handelt. Eine gleichbringliche Notlage war in unserem Falle vorhanden und die Unterbrechung war um so mehr gestattet, als sie erst nach der heiligen Kommunion eintrat. (Vgl. auch den Kasus „Interruptio missae bei dringendem Verselgang“ von S. Chrys. Gspann in dieser Zeitschrift 1906, S. 130 f.).

Daß Kunibert beim Sterbenden angekommen, das Konfiteor nicht mehr beten ließ, vielleicht auch das dreimalige Domine non sum dignus selber nicht sprach, war bei seiner Annahme, daß der Tod in den nächsten Augenblicken eintreten würde, ganz in der Ordnung; ebenso daß er das heiligste Sakrament mit Wasser vermischt darreichte. (Ueber die Spendung der heiligen Wegzehrung an Bewußtlose, siehe diese Zeitschrift 1900, S. 861 ff.).

Zu IV ist nur wenig zu bemerken. Es war gewiß angebracht, daß Kunibert den Kelch purifizierte, so gut er konnte, und die heilige Messe zu Ende las. Zum letzteren aber war er vielleicht nicht mehr verpflichtet, wenn die Unterbrechung etwa $\frac{1}{4}$ Stunde gedauert hatte, weil mit der Kommunion des Priesters das Wesentliche der Messe seinen Abschluß findet.

Die Erteilung der heiligen Delung kurze Zeit nach dem Ableben Theobalds war nach dem, was P. Lehmkuhl und P. Franz in dieser

Zeitschrift (1908, S. 713 ff., resp. S. 493 ff.) geschrieben, sicher erlaubt und geboten.

Was ist von der Art, wie Kunibert die heilige Delung spendete, zu sagen? Er erteilte das Sakrament ohne *vestis sacra*, und dazu war er unter diesen Umständen befugt; — er gebrauchte die kurze für den Notfall approbierte Formel, und das mußte er tun; — er salbte nur die Stirne, ohne die anderen Sinne nachher mit dem heiligen Oele zu berühren, was doch bisher üblich war; aber auch darin hat er richtig gehandelt! Lehmkuhl sagt (*Casus conscientiae* II n. 671): „*Sufficere cum tali forma unctionem unam in fronte.*“ Der Grund liegt darin, daß bei einer einmaligen Salbung der Stirne die sicher gültige Form voll und ganz bewahrt wird. Aus diesem selben Grunde würde sehr wahrscheinlich auch — wenn z. B. der Kopf ganz in Bandagen gehüllt wäre — eine einmalige Salbung der Brust genügen. Zweifelhaft wäre die heilige Delung, wenn nur etwa die Hand, der Fuß gesalbt würde, weil man dann nicht einfachhin sagen könnte, daß der Mensch gesalbt worden sei; eine solche Delung müßte wiederholt werden. In dieser Beziehung verhalten sich Taufe und Delung durchaus ähnlich.

Alles zusammenfassend müssen wir also Kunibert das Zeugnis ausstellen, daß er bei Spendung der Sterbesakramente in keinem einzigen Punkte die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat; allerdings hat er diese Grenzen gestreift, so besonders in der *materia ss. Eucharistiae*.

Aber hat er auch alles getan, was er tun durfte und mußte? Zweierlei hat er zu tun unterlassen, was er hätte tun sollen:

1. Mußte er, wie bereits bemerkt, dem Bewußtlosen die nötigen Akte vorsprechen und ihm daraufhin wiederum die Absolution erteilen und das letztere besonders im Augenblicke des Todes;

2. mußte er — daß er dazu die Vollmacht hatte, dürfen wir voraussetzen — dem Todkranken auch den päpstlichen Segen erteilen mit vollkommenem Ablass für den Moment des Todes. Als Regel gilt: Wenn man die heilige Delung (wenn auch bloß bedingungsweise) geben kann, dann kann man auch den Sterbeablass, und zwar bedingungslos, erteilen; nur Sorge man nach Kräften dafür, daß der Sterbende wenigstens innerlich den heiligen Namen Jesus anrufe.

Balkenburg (Holland).

J. B. Umberg S. J.

X. (Kirchengefang und Choralgesang) bieten immer wieder Anlaß zu Federstreitigkeiten. Wenn die Benediktiner der Beuroner Kongregation Feuer und Flamme sind für den vatikanischen Choral und mit zündender Rede alle Welt dafür begeistern möchten, kommen dann die Vertreter entgegengesetzter Ansichten und der herkömmlichen Zustände und die sind überzeugt, daß es gerade mit der Einführung des liturgischen Chorals ganz gewaltige Schwierigkeiten hat und das namentlich deshalb, weil das Volk für solche Melodien kein Verständnis habe. Ist denn das auch wahr? Ich habe es nie